

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Für den Geschäftsverkehr mit uns (nachfolgend B+K) gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen, auch für alle künftigen Geschäfte.

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen („AVB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Bischof + Klein SE & Co. KG, Rahestraße 47, 49525 Lengerich („B+K“) mit ihren Kunden, insbesondere für Verträge über den Verkauf von beweglichen Sachen („Ware“), unabhängig davon, ob B+K die Ware selbst herstellt oder bei Lieferanten einkauft.
2. Die AVB gelten nur, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Verkauf von Waren mit demselben Kunden, ohne dass B+K den Kunden erneut auf die AVB hinweisen muss. Über Änderungen der AVB wird der Kunde informiert.
4. Etwaige individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AVB. Individuelle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
5. Ergänzend gelten die besonderen Allgemeinen Technischen Produktions- und Produktspezifikationen, die als Anlage beigefügt sind.

II. Vertragsschluss

1. Allen Angeboten, Vereinbarungen und Lieferungen von B+K liegen ausschließlich diese AVB zugrunde. Abweichende und/oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, sofern B+K diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
2. Angebote von B+K sind freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich und schriftlich als „verbindlich“ gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt auch hinsichtlich Katalogen, technischen Dokumentationen und sonstigen Produktbeschreibungen von B+K.
3. Eine Bestellung durch einen Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts Gegenteiliges ergibt, kann B+K dieses Vertragsangebot binnen 10 Werktagen nach seinem Zugang annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (etwa durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
4. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (z.B. gem. §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen.

III. Lieferfristen / Abruf

1. Die Lieferfrist wird zwischen den Parteien individuell schriftlich vereinbart bzw. von B+K bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 12 Wochen ab Vertragsschluss.
2. B+K ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern eine Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen

bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

3. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei eine Mahnung durch den Kunden in jedem Fall erforderlich ist. Gerät B+K in Lieferverzug, so kann der Kunden pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. B+K bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Schadenspauschale entstanden ist.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so kann B+K den Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (etwa Lagerkosten) verlangen.
5. Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls kann B+K sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen versenden oder lagern und sofort berechnen.
6. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; anderenfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen vorzunehmen. Soweit bei Abrufaufträgen keine Fristen vereinbart sind, muss die gesamte Menge spätestens sechs Monate nach Vertragsabschluss abgerufen und abgenommen sein.
7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

IV. Höhere Gewalt

1. B+K haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Krieg, Epidemien, Feuer- oder Explosionsschäden, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Cyber-Attacken, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die B+K nicht zu vertreten hat. Zu den Ereignissen nach Satz 1 zählen namentlich der Ausbruch einer Epidemie und/oder Pandemie wie z.B. COVID-19 und das Wiederauftreten derselben zu einem späteren Zeitpunkt sowie daraus resultierende Folgen wie z.B. Werkschließungen bei B+K und/oder Zulieferern von B+K, Materialmangel, Lieferkettenschwierigkeiten, Quarantäne-

Maßnahmen und behördliche Anordnungen, die die normale Geschäftsausübung einschränken oder ausschließen.

2. Sofern Ereignisse nach vorstehender Ziffer IV.1. B+K die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist B+K zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Lieferfristen oder verschieben sich die Liefertermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.
3. Soweit dem Kunden infolge einer Verzögerung nach Ziffer IV.2. von mehr als drei Monaten die Abnahme der Lieferung nicht mehr zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber B+K vom Vertrag zurücktreten.
4. B+K wird den Kunden unverzüglich über den Eintritt sowie den Wegfall Ereignisse nach Ziffer IV.1. informieren. Die Vertragspartner werden nach alternativen Mitteln und Wegen zu suchen, um das bestehende Hindernis zu überwinden oder dessen Auswirkungen abzumildern. Die Parteien sind verpflichtet, ihre Verpflichtungen für den Zeitraum der Störung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben in angemessenem und wirtschaftlich vernünftigem Umfang anzupassen. Sobald das Hindernis nicht mehr vorliegt, sind die ursprünglichen Leistungspflichten wieder zu erfüllen.

V. Druckvorlagen des Kunden

1. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Eignung, Richtigkeit und Vollständigkeit etwaiger von ihm gestellter Druckvorlagen.
2. Der Kunde garantiert B+K, an den Druckvorlagen hinreichend berechtigt zu sein und insbesondere keine Rechte Dritte (z.B. Urheber- oder Markenrechte) der Verwendung entgegenstehen.
3. Nach Vertragsabwicklung ist B+K berechtigt die Druckvorlage zu löschen bzw. zu vernichten. Eine Rücksendung an den Kunden erfolgt nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch und auf seine Kosten.
4. Die für den Aufbau der Tiefdruckzylinder erforderlichen Stahlkerne sind Eigentum der Bischof + Klein SE & Co. KG. Die Zylinder werden von Bischof + Klein für den Zeitraum der Nutzung kostenlos eingelagert. Diese werden 24 Monate nach ihrem letztmaligen Einsatz automatisch gelöscht. Die Stahlkerne werden dann einer neuen bzw. weiteren Verwendung durch unser Haus zugeführt.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von B+K.
2. B+K behält sich vor, bei Verträgen mit einem Liefertermin von sechs oder mehr Wochen [alternativ: mehr als vier (4) Monaten] nach Vertragsschluss, die auf Grundlage des Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Kostenentwicklung anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung oder

Preissenkung erfolgt, wenn und soweit sich die Kosten von B+K für die Herstellung der Ware, wie z.B. die Kosten für Materialien, Rohstoffe, Energiekosten, Lohnkosten und/oder Fracht- und Transportkosten erhöhen oder senken. Der Umfang der Anpassung wird sich jeweils an öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. an marktüblichen Indizes orientieren (beispielsweise für [Polymerpreise] am [Polymerpreisindex Plastixx]) [Anm.: Dies ist nur ein Vorschlag. Der Beispielsindex kann gerne ausgetauscht werden, sofern B+K einen anderen Index verwendet]. Steigerungen einer Kostenart dürfen nur für eine Preiserhöhung herangezogen werden, sofern kein Ausgleich dieser Steigerung durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen möglich ist. Bei Kostensenkungen sind die Preise von B+K zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden. B+K wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. B+K wird den Käufer über die Preisanpassung benachrichtigen, im Falle einer Preiserhöhung mindestens zwei (2) Wochen vor Wirksamwerden der neuen Preise. Der Käufer kann im Falle einer Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung binnen einer (1) Woche seit Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung den betroffenen Vertrag kündigen.

3. Bei Dauerschuldverhältnissen behält sich B+K vor, die auf Grundlage des Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Kostenentwicklung anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung erfolgt, wenn und soweit sich die Kosten von B+K für die Herstellung der Ware, wie z.B. die Kosten für Materialien, Rohstoffe, Energiekosten, Lohnkosten und/oder Fracht- und Transportkosten erhöhen. Der Umfang der Anpassung wird sich jeweils an öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. an marktüblichen Indizes (beispielsweise für [Polymerpreise] am [(Polymerpreisindex Plastixx)]) orientieren [Anm.: Dies ist nur ein Vorschlag. Der Beispielsindex kann gerne ausgetauscht werden, sofern B+K einen anderen Index verwendet].
4. Die Preise verstehen sich einschließlich marktübliche Verpackung frachtfrei bis zum Bestimmungsbahnhof. Bei Lieferungen unter Euro 1.000,- Rechnungsbetrag erfolgt der Versand unfrei zu Lasten des Kunden. Falls der Kunde den Versand als Eil- oder Expressgut wünscht, hat er die Mehrkosten zu tragen.
5. Aufwendungen für die Erstellung von Klischees, Reinzeichnungen, Druckunterlagen und Spezialwerkzeugen werden gesondert in Rechnung gestellt.
6. B+K wird dem Kunden nach Warenversand bzw. Anzeige der Versandbereitschaft oder monatlich eine Rechnung stellen. Zahlungen sind fällig innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.
7. Zahlt der Kunde nicht binnen vorstehender Frist, gerät er in Zahlungsverzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung durch B+K bedarf. Befindet sich der Käufer in

Zahlungsverzug, ist B+K berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

8. Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten hat der Kunde B+K vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen. Der Kunde hat B+K ferner bei Ausfuhrlieferungen den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
9. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von B+K durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (etwa durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist B+K berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Außerdem ist B+K nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), kann B+K den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
10. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden setzt außerdem voraus, dass der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht

VII. Eigentumsvorbehalt

1. B+K behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller ihrer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung („gesicherte Forderungen“) das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. B+K ist vom Kunden unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, etwa bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist B+K berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; B+K ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf B+K diese Rechte nur geltend machen, wenn B+K dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu

veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei B+K als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt B+K Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von B+K gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an B+K ab. B+K nimmt die Abtretung an. Die in Absatz 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben B+K ermächtigt. B+K verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber B+K nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann B+K verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner B+K bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von B+K um mehr als 10%, wird B+K auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von B+K freigeben.

VIII. Mängelansprüche des Kunden

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In jedem Fall unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen inländischen Verbraucher („Lieferantenregress“).
2. Grundlage der Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers, Lieferanten oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeausagen), übernimmt B+K keine Haftung.
3. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist B+K hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und

Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von B+K für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann B+K wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache („Ersatzlieferung“) leistet. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. B+K kann die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
5. Der Kunde hat B+K die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde B+K die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt B+K nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann B+K die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
7. In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von B+K Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer Selbstvornahme ist B+K unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn B+K berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
8. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

IX. Sonstige Haftung von B + K

1. Soweit sich aus diesen AVB nichts Gegenteiliges ergibt, haftet B+K nach den nachfolgenden Bestimmungen:

B+K haftet dem Kunden gegenüber für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körper und der Gesundheit sowie bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für den Fall einer etwaig abgegebenen Garantie und bei arglistig verschwiegenen Mängeln sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

Im Übrigen haftet B+K bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut) und auch nur auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

2. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt entsprechend auch für die persönliche Haftung von Organen, Angestellten und/oder Erfüllungsgehilfen von B+K

X. Verjährung

1. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, bei Arglist von B+K und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen inländischen Verbraucher.
3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.
4. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer VIII. ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XI. Verhaltenskodex

1. B+K hat sich dem GKV-Branchenkodex angeschlossen (Details dazu unter www.gkv.de abrufbar). Sofern der Kunde selbst einen Verhaltenskodex anerkannt hat, so gelten dessen Bestimmungen nicht zulasten von B+K.
2. B+K verpflichtet sich zur Erfüllung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette nach dem geltenden Recht. Von dem geltenden Recht abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

XII. Sonstige Regelungen

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Jede Änderung oder Aufhebung des Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel selbst, bedarf der Schriftform, wobei ein Versand per E-Mail oder Telefax genügt.
3. Erfüllungsort ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen das Lager von B+K. Gerichtsstand ist nach Wahl von B+K der Sitz der Hauptniederlassung von B+K oder der Sitz des Kunden.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen B+K und dem Kunden gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.